

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. NOVEMBER 2020

92. JAHRGANG, NR. 11

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 158 Botschaft des Heiligen Vaters
zum Welttag der Armen 2020..... 125

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 159 Aufruf der deutschen Bischöfe
zur Adveniat-Aktion 2020 126
Nr. 160 Peterspfennigkollekte 2020 –
Zusatzinformationen..... 126
Nr. 161 Neue Broschüren der Deutschen
Bischofskonferenz..... 126

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 162 Ordnung über die Erhebung von
Kirchensteuern im Erzbistum Berlin
(Kirchensteuerordnung – KiStO kath.)
i.d.F. vom 25.09.2020..... 127
Nr. 163 Kirchensteuerbeschluss des
Erzbistums Berlin (Kirchensteuer-
beschluss – KiStB kath.) i.d.F.
vom 25.09.2020 131
Nr. 164 Richtlinie über den Erlass und
sonstige Billigkeitsmaßnahmen bei
Kirchensteuern vom 25.09.2020 133
Nr. 165 Statut der Kommission für den inter-
religiösen Dialog im Erzbistum Berlin..... 138
Nr. 166 Änderung der Anlagen 5, 31 bis 33
zu den AVR (Arbeitszeitregelung Berlin) 140
Nr. 167 Änderungen zu den AVR 141

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 168 Hinweise zur Durchführung der
Adveniat-Weihnachtsaktion 2020..... 146
Nr. 169 Gebetswoche für die Einheit der
Christen vom 18. bis 25.01.2021 147
Nr. 170 Jahresrechnung der Kirchengemeinden
für das Jahr 2020 147
Nr. 171 Haushaltspläne/Wirtschaftspläne der
Kirchengemeinden für das Jahr 2021 148
Nr. 172 Änderung der Richtlinie zur Beauf-
tragung von Fachberaterinnen und
Fachberatern und schulübergreifenden
Fachbeauftragten der katholischen
Schulen in Trägerschaft des Erz-
bistums Berlin..... 148
Nr. 173 Umgang mit glutenfreien Hostien..... 148
Nr. 174 Verbindliche Dokumente für das
Erzbistum Berlin 149
Nr. 175 Allerseelen-Ablass in diesem Jahr 149
Nr. 176 Personalia 149
Nr. 177 Änderung Schematismus 149

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 178 Fort- und Weiterbildungen der
Theologischen Fortbildung Freising 149

Apostolischer Stuhl

Nr. 158 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Armen 2020

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Armen am 17. November 2020 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va > Franziskus > Botschaften > Welttag der Armen heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 159 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 1961 schlägt die Weihnatskollekte eine Brücke der Geschwisterlichkeit und Ermutigung nach Lateinamerika und in die Karibik. Sie hilft dort, wo die Not am größten ist und Menschen dringend auf Unterstützung angewiesen sind.

Die Corona-Pandemie trifft die Armen in Lateinamerika mit großer Härte. Durch das Zusammenleben in engen Hütten sind Abstandsregeln nicht einzuhalten. Hygienemaßnahmen sind kaum umsetzbar. Viele Menschen haben ihren Broterwerb verloren. Hunderttausende leiden Hunger. Selten war die Weihnatskollekte von Adveniat so wichtig wie in diesem Jahr!

Unter dem Motto „ÜberLeben“ stellt die Adveniat-Aktion Menschen in den Mittelpunkt, die in ländlichen Gebieten besonders von der Pandemie betroffen sind. Die kirchlichen Partner vor Ort sind oft die einzigen, die an ihrer Seite bleiben und die Bedürftigen unterstützen. Sie helfen in akuter Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und eröffnen Bildungsmöglichkeiten. Die Kirche lebt die frohe Botschaft Jesu mit den Armen und für sie.

Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen der Verbundenheit setzen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, nicht zuletzt im Gebet.

Fulda, den 24.09.2020
Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnatsstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Nr. 160 Peterspfennigkollekte 2020 – Zusatzinformationen

Das Staatssekretariat weist mit Schreiben vom 2. Oktober 2020 auf die Möglichkeit hin, – zusätzlich zur Peterspfennigkollekte – während des gesamten Jahres als „konkretes Zeichen der Unterstützung und der Liebe an den Papst und für dessen universales caritatives Wirken“ zu spenden:

„Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wurde die traditionelle Peterspfennig-Kollekte auf den 27. Sonntag im Jahreskreis am 4. Oktober 2020 in Erinnerung an den Heiligen Franz von Assisi verschoben.

In diesem Jahr, das durch vielerlei Nöte gekennzeichnet ist, die weltweit durch Covid-19 verursacht werden, ist ein konkretes Zeichen der Unterstützung und der Liebe an den Papst und für dessen universales caritatives Wirken noch dringender. Jede noch so kleine Spende kann in diesem Sinne hilfreich sein. Durch diese Gaben wird möglich, Projekte zu verwirklichen, welche die Nähe von Papst Franziskus denen vermittelt, die unter den Folgen des Corona-Virus leiden.

Daher möchte ich Sie auf das folgende Internetportal hinweisen: www.obolodisanpietro.va

Erzbischof Edgar Peña Parra, Subtitul“

Bonn, den 05.10.2020

P. Dr. Hans Langendörfer
Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 161 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Arbeitshilfen

Nr. 317 Trauerfeiern und Gottesdienste nach Katastrophen

Immer wieder erschüttern Katastrophen und andere Großschadensereignisse die Gesellschaft und entfalten ihre traumatische Wirkung weit über den Bereich der unmittelbar Betroffenen hinaus. Sie fordern die Kirche nicht allein zu seelsorglichem und caritativem, sondern ebenso zu gottesdienstlichem Handeln heraus, auch in gesellschaftlich pluralen Kontexten. Die grafisch gestaltete Arbeitshilfe „Trauerfeiern und Gottesdienste nach Katastrophen“ versteht sich anwendungsnah als Praxisfahrplan, der sich an alle – zunächst vor allem kirchliche – Akteure und Entscheidungsträger richtet, die professionell oder im Akutfall mit der Vorbereitung und Durchführung solcher Feiern zu tun haben.

Nr. 318 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit: Nach dem Islamischen Staat: Christen in Syrien und Irak

Die Arbeitshilfe „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Nach dem Islamischen Staat: Christen in Syrien und Irak“ erläutert aktuelle Entwicklungen in beiden Ländern des Nahen Ostens, analysiert die Hintergründe und lässt Mitglieder der Ortskirche zu Wort kommen.

Die Lage der Christen in Syrien und im Irak bleibt auch nach dem militärischen Sieg über den sogenannten „Islamischen Staat“ (IS) besorgniserregend. Christen waren ursprünglich in beiden Ländern fest verwurzelt und blicken auf eine lange Tradition ihrer Kirchen zurück. Seit den kriegerischen Auseinandersetzungen und der Eroberung weiter Teile Syriens und Iraks durch den IS sind sie jedoch vielen Gefahren und Verfolgungen ausgesetzt. Der religiös motivierte Terror des IS hat die Region auf dramatische Weise destabilisiert. Die brutale Gewalt der Islamisten hat viele Christen zur Flucht gezwungen. Weiterhin existiert eine kleine christliche

Minderheit, die inmitten der ethnischen, religiösen und politischen Spannungen vor die große Herausforderung gestellt ist, ihren Platz in einem vom Bürgerkrieg zerstörten Syrien und einem von anhaltender Instabilität geprägten Irak zu finden.

Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative die Auseinandersetzung mit der Diskriminierung und Verfolgung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, unter den Katholiken lebendig halten. Die Arbeitshilfe richtet sich vor allem an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 162 Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung – KiStO kath.) i.d.F. vom 25.09.2020

I. Besteuerungsrecht

§ 1 Erzbistumskirchensteuer

Das Erzbistum Berlin erhebt Kirchensteuern zur Deckung der Ausgaben des Erzbistums, der Kirchengemeinden, der katholischen Einrichtungen und für sonstige kirchliche Zwecke.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 2 Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind alle Angehörigen der Katholischen Kirche, die im Erzbistum Berlin ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 Abgabenordnung haben.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Geltungsbereich dieser Steuerordnung oder auf die Aufnahme in die Katholische Kirche folgt.
- (2) Die Steuerpflicht endet
 - a) bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Steuerordnung aufgegeben worden ist,
 - b) bei dem Tode des Steuerpflichtigen mit Ablauf des Sterbemonats,
 - c) bei Abgabe einer Austrittserklärung nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht bestanden hat, ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Kirchensteuer ergäbe. Die Zwölftelung erfolgt auch in den Fällen, in denen in eine Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Absatz 7 Satz 3 Einkommensteuergesetz einbezogen worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht oder die Kirchensteuer nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) nach einem Prozentsatz der Lohnsteuer erhoben wird.
- (4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.

III. Arten und Höhe der Kirchensteuer

§ 4 Steuerarten

- (1) Kirchensteuern können erhoben werden als
 - a) Kirchensteuer vom Einkommen in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
 - b) Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft,
 - c) Ortskirchgeld.
- (2) Über die Höhe und die Art der zu erhebenden Kirchensteuer nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) beschließt das Erzbistum Berlin durch Kirchensteuerbeschluss im Voraus.
- (3) Über die Höhe und die Art des Ortskirchgeldes nach Absatz 1 Buchstabe c) beschließen die Kirchenvorstände der Gemeinden nach Maßgabe einer erzbischöflichen Rahmenordnung.

IV. Bemessungsgrundlagen

§ 5 Kirchensteuer vom Einkommen

- (1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird nach der Steuer bemessen, die der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichten hat. Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51a Einkommensteuergesetz maßgebend.
- (2) Wird die Einkommensteuerfestsetzung geändert, so sind Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die der Änderung Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid unanfechtbar geworden ist.

§ 6 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

- (1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten oder Lebenspartner; § 5 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach einem gestaffelten Satz erhoben.

V. Erhebung der Kirchensteuern

§ 7 Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

- (1) Die Kirchensteuern sind von allen Steuerpflichtigen nach festen und gleichmäßigen Maßstäben zu erheben.
- (2) Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsteilen des Erzbistums Berlin auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Soweit dieses Landesrecht nichts anderes bestimmt, ist Satz 1 auch auf Veranlagungszeiträume vor 2014 anzuwenden, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur soweit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Kirchensteuerfestsetzung als bei Einzelveranlagung führt.

§ 8 Mehrfacher Wohnsitz, Betriebsstättenbesteuerung

- (1) Steuerpflichtige mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung werden zur Kirchensteuer nur herangezogen, wenn sie innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung zur Einkommensteuer veranlagt werden oder Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer im Wege des Abzugsverfahrens entrichten. Die anderwärts erhobenen Kirchensteuern vom Einkommen und das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe werden angerechnet.
- (2) Wird von Steuerpflichtigen Kirchensteuer außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung einbehalten und ist dort der Hebesatz niedriger als innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung, so ist bei der Veranlagung zur Einkommen- und Kirchensteuer der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung geltende Hebesatz anzuwenden. Wird an der Betriebsstätte oder durch den nach § 44 Abs. 1 Einkommensteuergesetz zum Steuerabzug Verpflichteten keine Kirchensteuer einbehalten, so wird der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige zur Kirchensteuer veranlagt.

§ 9 Besteuerung in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften

- (1) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines katholischen Steuerpflichtigen keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft) und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer gemäß § 26 b Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt, wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) erhoben.
- (2) Ist das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft höher als die Kirchensteuer nach Absatz 1, wird die Kirchensteuer in Form des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft (§ 6) erhoben. Bei der Ermittlung nach Satz 1 bleibt die auf der Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32 d Einkommensteuergesetz bestehende Kirchensteuer vom Einkommen außer Betracht. Zahlungen, die auf die nicht zur Erhebung gelangende Kirchensteuer geleistet wurden, werden auf die andere Steuer angerechnet.
- (3) Bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners ist § 51 a Absatz 2 Einkommensteuergesetz entsprechend anzuwenden. Werden dem katholischen Steuerpflichtigen zuzurechnende Einkünfte gesondert nach § 32 d Einkommensteuergesetz besteuert, wird die hierauf entfallende Kirchensteuer vom Einkommen neben dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gesondert erhoben.
- (4) Werden die Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 26 a Einkommensteuergesetz einzeln, getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) nach der in der Person des katholischen Steuerpflichtigen gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

§ 10 Besteuerung in konfessionsverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften

- (1) Bei Ehegatten oder Lebenspartnern, von denen einer der römisch-katholischen und der andere einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer gemäß § 26 b Einkommensteuergesetz für jeden Ehegatten oder Lebenspartner von der Hälfte dieser Steuer erhoben. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern von der Hälfte der Lohnsteuer und bei jedem Ehegatten oder Lebenspartner auch für den anderen einzubehalten und auf die römisch-katholische Kirche und die andere steuererhebende Religionsgemeinschaft aufzuteilen, anzumelden und abzuführen. Die Kirchensteuer vom Einkommen, die in einem Prozentsatz von der Kapitalertragsteuer erhoben wird, bemisst sich nach der in der Person des katholischen Steuerpflichtigen gegebenen Steuerbemessungsgrundlage (§ 5 Absatz 1).
- (2) In den Ländern Berlin und Brandenburg ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn die beteiligten Religionsgemeinschaften dies vereinbart haben. Fehlt eine derartige Vereinbarung, gelten § 9 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 entsprechend in Verbindung mit § 3 Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath. in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Werden die Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 26 a Einkommensteuergesetz einzeln, getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) von jedem Ehegatten oder Lebenspartner nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

§ 11 Verspätungszuschläge, Verzinsung und Säumniszuschläge

Die Bestimmungen des § 152 sowie der §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

§ 12 Erlass, abweichende Festsetzung, Stundung und Niederschlagung

- (1) Kirchensteuern können ganz oder teilweise nach Maßgabe der jeweils geltenden Erlass-Richtlinie erlassen werden, insbesondere dann, soweit ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine abweichende Steuerfestsetzung erfolgen.
- (2) Kirchensteuern können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist.
- (3) Kirchensteuern können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Vollstreckung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Vollstreckung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.
- (4) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden übertragen ist, können vom Finanzamt die Maßnahmen der Absätze 1 bis 3 hinsichtlich der Kirchensteuern im gleichen Verhältnis wie bei der Maßstabsteuer getroffen werden. Satz 1 gilt entsprechend bei einem zur Maßstabsteuer gewährten Vollstreckungsaufschub. Soweit die Finanzbehörde zur Maßstabsteuer von einer Steuerfestsetzung absieht, erstreckt sich dies auch auf die Kirchensteuer.

VI. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 13 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Kirchensteuern kann ganz oder teilweise den Finanzbehörden übertragen werden.
- (2) Über die Maßnahmen nach § 12 Absätze 1 bis 3 entscheidet unbeschadet der Bestimmung des § 12 Absatz 4 das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin.
- (3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden nicht übertragen worden ist, erteilt das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin – Kirchensteuerstelle – dem Steuerpflichtigen einen Kirchensteuerbescheid. Dieser muss die Höhe der Kirchensteuer für den Erhebungszeitraum und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Er soll ferner die Bemessungsgrundlage und eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist, sowie gegebenenfalls die Höhe und die Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen enthalten. Der Kirchensteuerbescheid ist dem Steuerpflichtigen oder der Steuerpflichtigen bekannt zu geben.

§ 14 Steuergeheimnis

Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

VII. Rechtsbehelfe

§ 15 Rechtsweg

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer ist der Rechtsweg nach Maßgabe des jeweils geltenden Kirchensteuergesetzes gegeben: in den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt der Verwaltungsrechtsweg, in Mecklenburg-Vorpommern der Finanzrechtsweg.

§ 16 Widerspruchsverfahren

- (1) Vor Erhebung der Klage beim Verwaltungsgericht ist die Heranziehung zur Kirchensteuer im Widerspruchsverfahren nachzuprüfen.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts (Steuerbescheids) schriftlich oder zur Niederschrift im Land Berlin bei der Widerspruchsbehörde und in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zu erheben.
- (3) Der Widerspruch ist im Land Berlin beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zu erheben. In den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt ist der Widerspruch, soweit es sich um einen Bescheid einer Finanzbehörde handelt, bei dieser zu erheben, die darüber erst nach Anhörung des Erzbischöflichen Ordinariates entscheidet, anderenfalls das Erzbischöfliche Ordinariat.
- (4) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind anzuwenden, soweit entsprechend dem maßgebenden Kirchensteuergesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

§ 17 Einspruchsverfahren

- (1) Vor Erhebung der Klage beim Finanzgericht ist die Heranziehung zur Kirchensteuer im Einspruchsverfahren nachzuprüfen.
- (2) Der Einspruch ist im Land Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts (Steuerbescheids) schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Finanzamt zu erheben.
- (3) Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Ist die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 12 Absatz 1 den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat über den Einspruch.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind anzuwenden, soweit entsprechend dem maßgebenden Kirchensteuergesetz der Finanzrechtsweg gegeben ist.

§ 18 Wirkung des Rechtsbehelfs

- (1) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgeschoben.
- (2) Auf Antrag kann die Rechtsbehelfsbehörde die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen.
- (3) Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Kirchensteuerordnung tritt hinsichtlich § 11 mit Wirkung vom 1. Januar 2019, im übrigen zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 25. September 2020

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 163 Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) i.d.F. vom 25.09.2020

§ 1 Arten der Kirchensteuer

Im Erzbistum Berlin werden von den Angehörigen der Katholischen Kirche Kirchensteuern erhoben als:

1. Kirchensteuer vom Einkommen in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
2. Mindestkirchensteuer,
3. besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.

§ 2 Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen

- (1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 Prozent der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch 3 Prozent (für Sachsen-Anhalt 3,5 Prozent) des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens (Kappung). Wird in einer glaubensverschiedenen Ehe oder Lebenspartnerschaft Kirchensteuer vom Einkommen nach Maßgabe des § 9 Absätze 1 und 3 Kirchensteuerordnung – KiStO kath. in der jeweils geltenden Fassung erhoben, ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Kappung aus der Ermittlung des Verhältnisses der Summe der Einkünfte des kirchenangehörigen Ehegatten oder Lebenspartners zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten oder Lebenspartner und der Anwendung des für den kirchenangehörigen Ehegatten oder Lebenspartners ermittelten prozentualen Anteils auf das gemeinsame zu versteuernde Einkommen; § 51a Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz ist bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners entsprechend anzuwenden oder Lebenspartnerschaft Kirchensteuer vom Einkommen nach Maßgabe des § 9 Absätze 1 und 3 Kirchensteuerordnung – KiStO kath. in der jeweils geltenden Fassung erhoben, ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Kappung aus der Ermittlung des Verhältnisses der Summe der Einkünfte des kirchenangehörigen Ehegatten oder Lebenspartners zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten oder Lebenspartner und der Anwendung des für den kirchenangehörigen Ehegatten oder Lebenspartners ermittelten prozentualen Anteils auf das gemeinsame zu versteuernde Einkommen; § 51a Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz ist bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners entsprechend anzuwenden.
- (2) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Absätze 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

§ 3 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach Maßgabe von § 9 Absätze 2 und 3 Kirchensteuerordnung – KiStO kath. in der jeweils geltenden Fassung erhoben

1. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wenn die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer gemäß § 26b Einkommensteuergesetz zusammenveranlagt werden,
2. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), die Steuern in eigener Verwaltung erhebt, wenn zum Zeitpunkt der Veranlagung kein Nachweis über die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebenspartners in dieser steuererhebenden Religionsgemeinschaft vorliegt. Die Kirchensteuer des Ehegatten oder Lebenspartners wird in diesen Fällen auf Antrag des katholischen Steuerpflichtigen nachträglich auf das festgesetzte besondere Kirchgeld entsprechend § 3 Absatz 3 angerechnet.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt (Kirchgeldtabelle):

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Absatz 1 KiStO kath.)			jährliches Kirchgeld	monatliches Kirchgeld
	Euro				
1	30.000	bis	37.499	96	8
2	37.500	bis	49.999	156	13
3	50.000	bis	62.499	276	23
4	62.500	bis	74.999	396	33
5	75.000	bis	87.499	540	45
6	87.500	bis	99.999	696	58
7	100.000	bis	124.999	840	70
8	125.000	bis	149.999	1.200	100
9	150.000	bis	174.999	1.560	130
10	175.000	bis	199.999	1.860	155
11	200.000	bis	249.999	2.220	185
12	250.000	bis	299.999	2.940	245
13	300.000 und mehr			3.600	300

(3) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an, die von ihm aufgrund einer staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt, ist auf Antrag die an diese Religionsgemeinschaft nachweislich gezahlte Steuer bis zur festgesetzten Höhe des besonderen Kirchgeldes auf dieses anzurechnen. Von der Anrechnung unberührt bleibt das besondere Kirchgeld in Höhe des Betrages, der sich ohne Festsetzung des besonderen Kirchgeldes bei einer Besteuerung des Steuerpflichtigen nach dem Einkommen (§ 5 KiStO kath.) ergeben würde. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften für Veranlagungszeiträume vor 2014 nur Anwendung, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur so weit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Festsetzung als bei Einzelveranlagung führt.

§ 4 Berechnungsgrundlagen

Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51a Einkommensteuergesetz maßgebend.

§ 5 Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer

- (1) Wird Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den §§ 37a, 37b, 40, 40a Absätze 1, 2a bis 5, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.
- (2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Durch den Arbeitgeber ist diese Kirchensteuer der jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende pauschale Steuer nicht ermitteln, hat er aus Vereinfachungsgründen die gesamte pauschale Steuer im Verhältnis der kirchensteuerpflichtigen zu den nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufzuteilen; die auf den Anteil der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer beträgt 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Die so ermittelte Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber entsprechend der Zugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zur Evangelischen Kirche und zur Römisch-Katholischen Kirche, in Berlin zur Evangelischen Kirche, zur Römisch-Katholischen Kirche und zur Katholischen Kirchengemeinde der Alt-Katholiken der jeweiligen steuererhebenden Kirche zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber nur bei einzelnen Arbeitnehmern die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht ermitteln und deshalb eine Zuordnung zur jeweiligen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht vornehmen, erfolgt insoweit die Aufteilung durch die Finanzverwaltung nach Absatz 3.
- (3) Kann die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zugeordnet werden, so ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 70 Prozent für die Evangelische Kirche und 30 Prozent für die Katholische Kirche im Land Brandenburg, 90 Prozent zu 10 Prozent im Land Mecklenburg-Vorpommern und im Land Sachsen-Anhalt 73 Prozent zu 27 Prozent aufzuteilen und abzuführen. Im Land Berlin ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 69,97 Prozent für die Evangelische Kirche, 29,97 Prozent für die Römisch-Katholische Kirche und 0,06 Prozent für die Katholische Kirchengemeinde der Alt-Katholiken aufzuteilen und abzuführen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 25. September 2020

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 164 Richtlinie über den Erlass und sonstige Billigkeitsmaßnahmen bei Kirchensteuern vom 25.09.2020

I.

Allgemeine Voraussetzung, Verfahren

R 1 Mitgliedschaft

- (1) Anträgen auf Erlass von Kirchensteuer wird grundsätzlich nur stattgegeben, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung und Umsetzung Kirchenmitglied ist, sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt. Der (Teil-)Erlass der Kirchensteuer soll die Bindung des Kirchenmitglieds an seine Kirche stärken, was auch bei einem Wiedereintritt der Fall ist.
- (2) Im Fall eines zwischenzeitlichen Kirchaustritts gelten die gesetzlichen Bestimmungen des jeweils maßgebenden Kirchensteuergesetzes (unter anderem das Zwölfteilungsverfahren); Unbilligkeiten im Einzelfall können gemäß R10 Absatz 2 und Absatz 4 korrigiert werden. Die Kirchenbesteuerung von erst nach dem Kirchaustritt zugeflossenen Einkünften (etwa aus Dividenden, Gewinnausschüttungen, Tantiemen, Veräußerungsgewinnen oder Abfindungen) ist zulässig, sofern deren wirtschaftliche und rechtliche Begründung und ihr tatsächlicher Anknüpfungspunkt in Tätigkeiten oder (Gesellschafts-)Verhältnissen vor dem Kirchaustritt zu sehen ist und diese Einkünfte damit während der Dauer der Kirchenzugehörigkeit

erwirtschaftet/„verdient“ wurden und lediglich die (Einkommen- und Kirchen-)Besteuerung aus Gründen des Zuflussprinzips (§ 11 EStG) gestundet gewesen war.

- (3) Haben die kirchenbesteuerten Einkünfte ihren wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt oder inhaltliche Begründung jedoch erst nach dem Kirchenaustritt, wird ein vollständiger Erlass gewährt.

R 2 Antrag – Mitwirkungspflicht – Bestandskraft

- (1) Der Erlass der Kirchensteuer erfolgt auf schriftlichen Antrag an das Erzbischöfliche Ordinariat. Der Antrag ist nach Bekanntgabe des Steuerbescheides spätestens vor Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 169 AO) zu stellen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen zur Prüfung beizufügen und auf Anforderung nachzureichen (§ 90 AO). Auf Anforderung ist dem Erzbischöflichen Ordinariat auch die Ermächtigung zu erteilen, entscheidungserhebliche Auskünfte beim Finanzamt einzuholen, widrigenfalls der Erlassantrag nicht weiter bearbeitet und nicht mehr darüber entschieden werden kann.
- (2) Dem Erlassantrag kann vorbehaltlich einer teilweisen Stundung oder Gewährung eines Abschlags gemäß R 5 grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Kirchensteuerbescheides stattgegeben werden; die Vorläufigkeit des Einkommensteuerbescheides (Grundlagenbescheides) nach § 165 AO hindert nicht einen Kirchensteuererlass.
- (3) Nach Eintritt der Bestandskraft eines Kirchensteuerbescheides können im Widerspruchsverfahren nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen in der Regel nicht mehr im Wege eines Erlasses korrigiert werden. Eine Korrektur oder Änderung gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung (insbesondere nach § 129 AO in den Fällen einer offenbaren Unrichtigkeit beim Erlass eines Kirchensteuerbescheides oder nach § 175b AO bei fehlerhaft übermittelten „e-Daten“ im Sinne des § 93c AO) bleibt davon jedoch unbeschadet möglich.

R 3 Änderung einer Erlassentscheidung

Soweit eine Erlassentscheidung ausgesprochen wurde und sich später die Bemessungsgrundlage ändert beziehungsweise die Voraussetzungen für einen Erlass nicht mehr vorliegen, kann das Erzbischöfliche Ordinariat den Erlass dem Grunde und der Höhe nach überprüfen und gegebenenfalls wieder aufheben oder anpassen.

R 4 Konfessionsverschiedene Ehe / Lebenspartnerschaft

Bei konfessionsverschiedenen Ehen und Lebenspartnerschaften entscheidet grundsätzlich die Kirche nach Maßgabe ihrer Erlassrichtlinien für die jeweils andere Kirche gleichlautend in gleicher Erlasshöhe mit, bei der der Ehemann beziehungsweise der Lebenspartner A zur Kirchensteuer veranlagt wird, es sei denn, der Grund der Veranlagung oder des Erlasses betrifft wirtschaftlich besehen dem Schwerpunkt nach die Ehefrau beziehungsweise den Lebenspartner B. In jedem Fall soll vorab ein Benehmen mit der anderen Kirche erzielt werden, anderenfalls eine getrennte Entscheidung durch jede Kirche erfolgt, was jedoch nach Möglichkeit die Ausnahme bleiben soll.

R 5 Stundung und Abschlag bei Vorbehaltfestsetzungen (§ 164 AO)

Steht die Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Absatz 1 AO) und ist die spätere Gewährung eines Erlasses wahrscheinlich, kann die zu zahlende Kirchensteuer bis zur Höhe des zu erwartenden Erlasses gestundet werden, solange und bis der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben wird (§ 164 Absatz 3 AO) oder entfällt (§ 164 Absatz 4 AO). Auf Antrag kann auch ein Abschlag von bis zu 60 Prozent gewährt werden.

II. Erlasstatbestände

R 6 Kappung der Kircheneinkommensteuer – nicht bei Kapitalerträgen

- (1) Die gemäß § 2 Absatz 1 Kirchensteuerbeschluss schon bei der Festsetzung der Kircheneinkommensteuer von Amts wegen gewährte Progressionsbegrenzung auf den Kappungssatz bezogen auf das zu versteuernde Einkommen (Kappung) entspricht in seiner Wirkung bereits einem Teilerlass. Später gewährte Erlasse können die Kappung daher nicht nochmals berücksichtigen; es kommt vielmehr der reguläre Hebesatz auf die festgesetzte Einkommensteuer, nicht eine Kappung auf das zu versteuernde Einkommen, bei der Berechnung des Erlasses zur Anwendung.
- (2) Gesondert abgeltend besteuerte Kapitalerträge (§ 32d Absatz 1 EStG) werden bei der Ermittlung des nach dem allgemeinen Steuertarif des (Kirchen-)Steuerpflichtigen „zu versteuernden Einkommens“ nicht mehr berücksichtigt (§ 2 Absatz 5b Satz 1 EStG), außer es wird im Rahmen der Günstigerprüfung nach

§ 32d Absatz 6 EStG zur Besteuerung der Kapitalerträge nach dem allgemeinen Steuertarif optiert. Schon durch § 2 Absatz 2 Satz 2 Kirchensteuerbeschluss ist deswegen klargestellt, dass im Veranlagungsverfahren die Kappungsgrenze gemäß § 2 Absatz 1 Kirchensteuerbeschluss lediglich auf das „zu versteuernde Einkommen“ zu beziehen ist und deshalb für gesondert abgegolten nach § 32d Absatz 1 EStG besteuerte im Privatvermögen erzielte Kapitalerträge die Kirchensteuer ohne Berücksichtigung einer Kappung einzubehalten ist. Billigkeitsmaßnahmen in atypisch und besonders gelagerten Einzelfällen bleiben nach Maßgabe von R 10 Abs. 4 jedoch möglich.

R 7 Verzicht auf eine Nachveranlagung bei zuziehenden Ausländern nach eigenständig-freiwilliger Berichtigungserklärung oder bei Wiedereintritt

- (1) Es ist sachlich nicht unbillig, einen Kirchensteuerpflichtigen bis zur Grenze der Festsetzungsverjährung (§ 169 AO) rückwirkend zur Kirchensteuer heranzuziehen. Auch die Nacherhebung der Differenz wegen eines niedrigeren Hebesatzes am Ort der Betriebsstätte des Arbeitgebers (§ 41 Absatz 2 EStG) im Vergleich zum maßgebenden Hebesatz am Ort des Wohnsitzes des Kirchensteuerpflichtigen ist sachlich nicht unbillig, da das (Kirchen-)Lohnsteuerabzugs- und -ausgleichsverfahren durch den Arbeitgeber nach § 51a Absatz 2a, §§ 38 bis 42g EStG keine Bindungswirkung für ein späteres Veranlagungsverfahren nach § 46 EStG durch das (Wohnsitz-)Finanzamt des (Kirchen-)steuerpflichtigen Arbeitnehmers hat.
- (2) Grundsätzlich beträgt die Festsetzungsfrist auch für Kirchensteuern vier Jahre (§ 169 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AO). Wurde die Einkommensteuer hinterzogen und als Maßstabssteuer für die Kirchensteuer neu festgesetzt, verlängert sich die Festsetzungsfrist (auch) für die Kirchensteuer auf 10 Jahre (§ 169 Absatz 2 Satz 2 AO). Wird allein nur die Kirchensteuer hinterzogen, etwa durch (bewusst unrichtige) Nicht- oder Falschangabe der Religionszugehörigkeit in der Steuererklärung, beträgt die Festsetzungsfrist für die Kirchensteuer ebenfalls 10 Jahre und im Fall einer leichtfertigen Kirchensteuerverkürzung fünf Jahre (§ 169 Absatz 2 Satz 2 a.E. AO). Die Festsetzungsfrist für die Kirchensteuer endet grundsätzlich zwei Jahre nach Bekanntgabe des jeweiligen Einkommenssteuerbescheides (§ 171 Absatz 10 Satz 1 AO). Wenn etwa durch eigene Erklärung des Steuerpflichtigen wie Angaben im Fragebogen oder durch Übermittlung einer Austrittserklärung der kirchensteuerbegründende Umstand einer Kirchengliederung erst nach Erlass eines Einkommensteuerbescheides der Finanzbehörde bekannt wird, kann – selbst nach dessen Bestandskraft – dieser Steuerbescheid (mit einer unterbliebenen Kirchensteuerfestsetzung) nach § 173 Absatz 1 Nr. 1 AO innerhalb der Festsetzungsfrist gemäß § 169 Absatz 2 AO aufgehoben, geändert beziehungsweise erstmalig festgesetzt und die Kirchensteuerfestsetzung damit nachgeholt werden. Ein Vertrauens-(Verwirkungs-)tatbestand dahingehend, dass die Kirchensteuer in einem solchem Fall nicht mehr festgesetzt wird, wird allenfalls dann geschaffen, wenn das Finanzamt in voller Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse eine Steuerfestsetzung längere Zeit unterlassen hat, was regelmäßig nicht der Fall ist.
- (3) Auf eine Nachveranlagung der Kirchensteuer gemäß Absätze 1 und 2 kann nach Rücksprache mit dem Teilbereich Steuern / Kirchensteuer des Erzbischöflichen Ordinariats verzichtet werden, was materiell und fiskalisch gesehen einem (Vorab-)Erlass gleichkommt:
 - a) im Fall einer unverzüglich nachholenden eigenständig-freiwilligen Berichtigungserklärung (Mitteilung der Religionszugehörigkeit) eines zugezogenen Ausländers etwa nach einer diesbezüglichen Rechtsaufklärung durch seinen Seelsorger oder seinen Steuerberater, sofern bis dahin von einem lediglich fahrlässigen Rechtsirrtum über die (in Deutschland bestehenden) Rechtsfolgen einer durch die in seinem Herkunftsland vollzogenen Taufe und damit konstitutiv begründeten Kirchengliederung auszugehen ist und die nachholende Berichtigungserklärung nicht erst im Zuge der abgabenrechtlichen Amtsermittlung durch das Finanzamt oder seitens kirchlicher Behörden (etwa nach dem Versand des insoweit einschlägigen Fragebogens zur Klärung der Religionszugehörigkeit) erfolgt ist,
 - b) im Fall eines Wiedereintritts etwa anlässlich einer kirchlichen Trauung oder der Übernahme eines Patenamtes für die Tauf-/Firmenspendung eines nahen Angehörigen,
 - c) im Fall einer konfessionsverschiedenen Ehe-/Lebenspartnerschaft, wenn nur der katholische Ehe-/Lebenspartner nachveranlagt werden würde.

R 8 Außerordentliche Einkünfte

- (1) Bei außerordentlichen Einkünften führt die Zusammenballung von Einkünften in einem Veranlagungszeitraum zu einer Erhöhung der Steuerprogression. Soweit es sich um Einkünfte gemäß § 34 Absatz 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 EStG handelt (insbesondere – bei wirtschaftlich auf die Unternehmenssubstanz bezogenen – Veräußerungsgewinnen und bei Abfindungen im Fall eines Arbeitsplatzverlustes), werden für die Berechnung des Erlasses von der im Einkommen- und Kirchensteuerbescheid auf die außerordentlichen Einkünfte ausgewiesenen Einkommensteuer nur 50 Prozent zuzüglich der vollen Einkommensteuer nach Grund- bzw. Splittingtarif (§ 32a EStG bzw. § 32b EStG) und abzüglich der zu berücksichtigenden Steuermäßigungen als Bemessungsgrundlage genutzt. Die auf diese Bemessungsgrundlage entfallende 9%ige Kirchensteuer wird mit der im Einkommen- und Kirchensteuerbescheid festgesetzten, gegebenenfalls bereits von Amts wegen gekappten Kirchensteuer verglichen. Der positive Unterschiedsbetrag

wird dann gemäß R 6 ohne nochmalige Kappung erlassen. Auch wenn das Finanzamt nach Günstigerprüfung auf die außerordentlichen Einkünfte nicht die sogenannte Fünftelregelung, sondern die Regelbesteuerung nach §§ 32a, 32b EStG angewandt hat, ist ein Erlass auf diese Einkünfte möglich; die im Einkommen- und Kirchensteuerbescheid nach §§ 32a, 32 b EStG ermittelte Einkommensteuer wird in diesem Fall für die Berechnung der Bemessungsgrundlage nach Satz 2 nach Verhältnisrechnung auf außerordentliche und laufende Einkünfte aufgeteilt.

- (2) Bei einem nicht nach § 34 EStG begünstigt besteuerten Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 EStG) wird grundsätzlich kein Teilerlass der Kirchensteuer gewährt. Ein Teilerlass in Höhe von 50 Prozent kann jedoch einmal im Leben ausnahmsweise dann gewährt, wenn der Kirchensteuerpflichtige zu mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt war und durch eine berufliche Tätigkeit für diese maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen konnte, das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wenn er dauernd berufsunfähig ist und der Erlass der Sicherung des künftigen Lebensunterhaltes dienen soll; die Berechnung des Erlasses erfolgt entsprechend Absatz 1 Sätze 2 und 4 Halbsatz 2. In den Fällen einer Kapitalrückzahlung nach einer Kapitalherabsetzung oder bei Ausschüttungen und Zurückzahlung von Beträgen aus dem steuerlichen Einlagenkonto im Sinne des § 27 KStG (§ 17 Absatz 4 EStG) kann kein Teilerlass der Kirchensteuer gewährt werden.
- (3) Für laufende Vergütungen, (Betriebs-)Gewinnausschüttungen, Nutzungsvergütungen und Zinsen (§ 34 Abs. 2 Nr. 3 EStG) sowie Erfolgsvergütungen (Tantiemen) kann bei typischer Sachverhaltslage kein Teilerlass der Kirchensteuer gewährt werden, insbesondere nicht für
 - a) (nachträgliche) Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit (§ 34 Absatz 2 Nr. 4 EStG) etwa aus einem Mitarbeiteraktienbezugsprogramm, außer es handelt sich hierbei um eine abfindungsähnliche, nach Absatz 1 teilerlasswürdige Einmalzahlung für den Ausgleich eines Gehaltsverzichts in früheren Jahren, etwa im Zuge von Sanierungsbemühungen des Arbeitgebers oder zur Abgeltung von Altersversorgungsansprüchen.
 - b) nach § 32 d Absatz 1 EStG abgeltend besteuerte Kapitalerträge, auch weil durch den Abgeltungssteuersatz im Vergleich zum ansonsten bestehenden persönlichen Steuersatz ohnehin schon eine steuerliche Begünstigung einhergeht.
 - c) Besteuerung des Unterschiedsbetrages nach § 5a Absatz 4 EStG (Tonnagegewinne).
 - d) Gewinnausschüttungen aus einer unternehmerischen Beteiligung (etwa bei einem „management buy out“ oder bei einer Beteiligung an einer Berufsträger-Kapitalgesellschaft), bei denen es zu einer Abgeltungsbesteuerung (§ 32d Absatz 1 EStG) oder zur Regelbesteuerung (§ 32d Absatz 2 Nr. 3 EStG) kommt.
 - e) Gewinnausschüttungen nach dem „Schütt-Aus-Hol-Zurück-Verfahren“ und etwaiger, meist steuerlich oder bilanz- oder geschäftspolitisch motivierter und begründeter Umgliederungen des Eigenkapitals, weil die darauf entfallende (Einkommen- wie auch Kirchen-)Steuer dem Gesellschafter bis dahin langfristig gestundet worden ist; eine Stundung verbunden mit einer Ratenzahlung der Kirchensteuer bleibt zur Überbrückung einer zu erwartenden Liquiditätseinschränkung davon unbeschadet jedoch jederzeit möglich; ein Erlass der Kirchensteuer kann ausnahmsweise im Fall einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung nach Maßgabe von R 10 Absatz 2 etwa dann gewährt werden, wenn der kirchensteuerpflichtige Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag an einer Veräußerung der Gesellschaftsanteile gehindert ist, im Wesentlichen nur die zur Begleichung der Ertragssteuern notwendigen Mittel zur Vergütung gestellt bekommt, im übrigen aber über kein nennenswertes Einkommen und Vermögen verfügt und von daher eine Stundung mit Ratenzahlung der Kirchensteuer nicht ausreichend wäre, um die Liquiditätseinschränkung nachhaltig zu überbrücken.
 - f) Gewinneinkünfte im Zuge der (betriebs-)gewinnrealisierenden Aufdeckung von stillen Reserven gemäß § 4, § 6 b Absatz 2 EStG, welche durch Ausschluss einer Aktivierungsmöglichkeit (z.B. § 5 Absatz 2 EStG), überhöhte Abschreibungen oder spätere Wertsteigerungen bei Fortführung einmal gebildeter Buchwerte (§ 6 Absatz 1 Nr. 1, 2 EStG) entstanden sind und bis zu ihrer Aufdeckung steuerlich als bis dahin unversteuerte laufende (Betriebs-)Gewinne darstellen.
 - g) die Auskehrung einkommensteuerfreier (§ 3 Nr. 40 EStG), jedoch kirchensteuerter (§ 51a Absatz 2 Satz 2 EStG) Teilgewinne, weil dies in aller Regel wirtschaftlich und steuerlich als Ausschüttung bis dahin thesaurierter laufender (Betriebs-)Gewinnbezüge anzusehen ist.
 - h) Sanierungsgewinne infolge des Gläubigererlasses bis dahin bestehender Verbindlichkeiten zur Sanierung eines Unternehmens, jedenfalls dann nicht, wenn schon die Finanzverwaltung einen Teilerlass der Einkommensteuer nach § 227 AO gewährt hat und deswegen die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer bereits gemindert worden ist.
- (4) Ein Teilerlass in Höhe von 50 Prozent der auf Einkünfte im Sinne von Absatz 3 Buchstabe d), e), f) oder g) bezogenen Kirchensteuer kann jedoch einmal im Leben gewährt werden, wenn der Kirchensteuerpflichtige zu mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt war und durch eine berufliche Tätigkeit für diese maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen konnte,

das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wenn er dauernd berufsunfähig ist und der Erlass der Sicherung des künftigen Lebensunterhaltes dienen soll. Die Berechnung des Erlasses erfolgt entsprechend Absatz 1 Sätze 2 und 4 Halbsatz 2.

- (5) Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung für Anträge auf Teilerlass des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe / Partnerschaft in der Weise, dass die außerordentlichen Einkünfte des nicht kirchenangehörigen Ehe-/Lebenspartners bei der Anwendung der Kirchgeldtabelle (§ 3 Absatz 2 Kirchensteuerbeschluss) mit 50 Prozent unberücksichtigt bleiben.

R 9 Inländischer Mehrfachwohnsitz – Anrechnung in-/ausländischer (Pflicht-) Abgaben/Beiträge an ausländische Diözesen und andere staatliche anerkannte Religions- und/oder Weltanschauungsgemeinschaften – längerer Auslandsaufenthalt

- (1) Bei mehrfachen inländischen Wohnsitz gelten die Regelungen des anwendbaren Kirchensteuergesetzes und § 8 Kirchensteuerordnung.
- (2) Sofern ein Kirchensteuerpflichtiger oder im Fall einer glaubensverschiedener Ehe/Lebenspartnerschaft sein Ehe-/Lebenspartner eine/n regelmäßige/n, kirchensteuerähnliche/n Abgabe/Beitrag an die örtlich zuständige ausländische katholische Diözese oder inländische, staatlich anerkannte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft geleistet hat, wird ein/e solche/r Abgabe/Beitrag auf die hier festgesetzte Kirchensteuer / Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe/Partnerschaft auf Antrag und nach Nachweis seiner Entrichtung im formellen Wege eines Teilerlasses gemäß und entsprechend § 3 Absatz 3 Kirchensteuerbeschluss bis zur Höhe der/des festgesetzten Kirchensteuer / Kirchgelds angerechnet. R 1 Absatz 1 kommt hier nicht zur Anwendung.
- (3) Freiwillige Mitgliedsbeiträge und andere – regelmäßig dem Sonderausgabenabzug nach § 10b EStG unterliegende – Spenden können dagegen grundsätzlich nicht auf die Kirchensteuer / das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe/Partnerschaft angerechnet werden. Kirchenmitgliedern mit Beibehalt eines inländischen Wohnsitzes (§ 8 AO), die länger als 6 Monate im Ausland beschäftigt sind und die an ihre dortige katholische Kirchengemeinde Beiträge oder Spenden geleistet haben, die nicht als Sonderausgabe nach § 10b EStG anerkannt wurden, wird die festgesetzte Kirchensteuer jedoch ausnahmsweise bis zur Höhe des nachgewiesenen Gemeinde-/Spendenbeitrags, höchstens bis zur Höhe der / des festgesetzten Kirchensteuer / Kirchgelds erlassen; dieser Erlass kann nur für das Steuerjahr ausgesprochen werden, in dem der Gemeindebeitrag beziehungsweise die Spende an die dortige katholische Kirchengemeinde beim Steuerpflichtigen abgefließen ist und kann daher nicht für andere Steuerjahre vor- oder nachgetragen werden.

R 10 Billigkeitsmaßnahmen in besonders gelagerten Fällen

- (1) Für die Festsetzung der Kirchensteuer sind die durch das Finanzamt erfolgten Feststellungen der Besteuerungsgrundlagen bindend und maßgebend. Kirchensteuerbescheid und Einkommenssteuerbescheid stehen steuerrechtlich im Verhältnis Folge-/Grundlagenbescheid. Auch im Billigkeitswege kann hiervon insbesondere aus Gründen der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen nicht abgewichen werden. Umstände, die der Gesetzgeber bei Ausgestaltung des gesetzlichen Tatbestandes bewusst in Kauf genommen hat, rechtfertigen keinen Billigkeitserlass; ansonsten würde das Instrument des Billigkeitserlasses zur Gesetzeskorrektur missbraucht. Aus diesem Grund kann kein Teilerlass der Kirchensteuer gewährt werden etwa auf private Veräußerungsgewinne (realisierte Werterhöhungen) bei Grundstücken, Gebäuden, Bodenschätzen, grundstücksgleichen Rechten und anderen Wirtschaftsgütern (§ 23 Absatz 1 Satz 1 EStG) oder bei Wertpapier-, Options- und Termingeschäften (§ 20 Absatz 2, § 32d EStG) sowie bei anderen Einkünften, welche der Besteuerung etwa nach § 22 EStG und § 24 EStG unterliegen oder auf die Nichtanrechnung des Gewerbesteuermessbetrags für die Bemessung der Kirchensteuer (§ 51a Absatz 2 Satz 3, § 35 EStG). Selbst Härten, welche mit der Anwendung des Gesetzes typischerweise verbunden sind und die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des gesetzlichen Tatbestands einer steuerrechtlichen Vorschrift bedacht und in Kauf genommen hat, rechtfertigen keinen Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen.
- (2) Die Kirchensteuer als echte Steuer im Rechtssinne kann nicht im Wege rechtsgeschäftlicher Vereinbarungen abbedungen werden; ihre Festsetzung steht auch nicht im Ermessen der steuererhebenden Kirche, sondern hat ausschließlich aufgrund und gemäß den allgemein vorgegebenen Maßstäben des jeweils maßgebenden Kirchensteuergesetzes, der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses zu erfolgen. Kirchensteuern dürfen vorbehaltlich der vorgenannten Richtlinien (R 1 – R 9) des weiteren nur ausnahmsweise, inhaltlich entsprechend § 227 AO erlassen werden, etwa sofern der Kirchensteuereinzug die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichten oder erheblich gefährden würde oder nach Lage des einzelnen Falles, etwa in einem glaubwürdig vorgetragenen Fall eines früher erlittenen sexuellen Missbrauchs unbillig wäre (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Kirchensteuerordnung). Die besonderen Umstände einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung sind vom Steuerpflichtigen dabei im Einzelnen darzulegen;

allgemeine Hinweise auf gestiegene Lebenshaltungskosten, geringere Einnahmen und eine angespannte Liquiditätslage u.ä. reichen hierfür nicht aus, ebenso wenig der bloße Hinweis auf ein fortgeschrittenes Alter und die Gefährdung der Altersvorsorge ohne Angabe weiterer Umstände. Die wirtschaftliche Existenz ist gefährdet, wenn ohne Billigkeitsmaßnahmen der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten werden kann.

- (3) Bei Bürgern der ehemaligen DDR kann wegen der besonderen historischen Situation ein Teilerlass der Kirchensteuer von 50 Prozent ausgesprochen werden, sofern hinreichend Indizien für einen seinerzeit bereits vollzogenen Kirchenaustritt vorhanden oder glaubwürdig vorgetragen sind, der Widerspruch zurückgenommen wurde und für die Zukunft der Mitgliedschaftsstatus geklärt ist; dasselbe gilt bei einem nicht nachgewiesenen, jedoch glaubwürdig vorgetragenen früheren Kirchenaustritt in einem ebenfalls ehemals kommunistischen/sozialistischen Land in Europa, Asien, Afrika oder in Mittel-/Südamerika.
- (4) Einem Billigkeitserlass zugänglich sind darüber hinaus im Einzelfall bestehende, atypische und besonders gelagerte Sachverhalte, um damit Unzulänglichkeiten des generalisierenden Gesetzes auszugleichen.

III. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft. Damit treten alle bisherigen Beschlüsse oder Bestimmungen in der Erlasspraxis des Erzbischöflichen Ordinariats außer Kraft.

Berlin, den 25. September 2020

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 165 Statut der Kommission für den interreligiösen Dialog im Erzbistum Berlin

§ 1 Aufgaben

Die Kommission für den interreligiösen Dialog ist am 5. Dezember 2019 gemäß Nr. 208 b des Direktoriums „Successores apostolorum“ über den Hirtendienst der Bischöfe durch den Erzbischof von Berlin errichtet worden. Sie berät den Erzbischof und das Erzbistum Berlin in Fragen des interreligiösen Dialogs. Beschlüsse der Kommission haben den Charakter von Empfehlungen an den Erzbischof.

§ 2 Mitglieder

Die Kommission für den interreligiösen Dialog verfügt über bis zu 20 Mitglieder. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

1. Geborene Mitglieder sind
 - der Generalvikar des Erzbistums Berlin
 - die/der Erzbischöfliche Beauftragte für den Dialog mit dem Judentum
 - die/der Erzbischöfliche Beauftragte für den Dialog mit dem Islam
 - eine vom Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin benannte Person mit Erfahrung und fachlicher Expertise im christlich-jüdischen Dialog, z.B. die/der Vorsitzende einer einschlägigen Arbeitsgruppe des Diözesanrats
 - eine vom Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin benannte Person mit Erfahrung und fachlicher Expertise im christlich-islamischen Dialog, z.B. die/der Vorsitzende einer einschlägigen Arbeitsgruppe des Diözesanrats
 - die Referentin/der Referent für den interreligiösen Dialog.
2. Der Erzbischof kann weitere Mitglieder berufen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus den Pfarreien bzw. Pastoralen Räumen, aus dem Bereich der Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen, aus der Katholischen Akademie Berlin sowie aus den Katholischen Büros.

3. Die Kommission kann dem Erzbischof Vorschläge zur Berufung weiterer Mitglieder vorlegen.
4. Die Kommission kann zu speziellen Fragen Fachleute, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter anderer Religionen und christlicher Konfessionen, hinzuziehen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 3 Funktionen

1. Der Erzbischof ernennt eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n der Kommission.
2. Die/der Vorsitzende, die/der Stellvertretende Vorsitzende sowie die geborenen Mitglieder bilden den Vorstand der Kommission.
3. Die Referentin/der Referent für den interreligiösen Dialog ist Geschäftsführer/in der Kommission.

§ 4 Amtszeit

Die Dauer der Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 5 Arbeitsweise

1. Die Kommission für den interreligiösen Dialog tagt in der Regel einmal im Quartal.
2. Die/der Vorsitzende lädt den Erzbischof und die Mitglieder der Kommission spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung ein. Er/sie schlägt nach Beratung im Vorstand die Tagesordnung vor. Die Mitglieder der Kommission können Tagesordnungspunkte bis spätestens drei Wochen vor einer Sitzung zur Aufnahme in die Tagesordnung vorschlagen.
3. Die Mitglieder der Kommission können sich im Verhinderungsfall auf Sitzungen vertreten lassen.
4. Über jede Sitzung der Kommission für den interreligiösen Dialog wird ein Protokollentwurf angefertigt, der dem Erzbischof und allen Mitgliedern der Kommission zur Verfügung gestellt wird.
5. Spätestens in der nächsten Sitzung überprüft die Kommission die im Protokoll enthaltenen Aufträge.
6. Wenn Empfehlungen der Kommission an den Erzbischof nicht umgesetzt werden, wird dies von der Bis­tumsleitung begründet.

Berlin, am 4. Oktober 2020, dem Gedenktag des heiligen Franz von Assisi

B 01355/2020
gk

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 166 Änderung der Anlagen 5, 31 bis 33 zu den AVR (Arbeitszeitregelung Berlin)

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

1. In § 1 Absatz 1 (RK Ost: Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein) Satz 1 der Anlage 5 wird der Halbsatz „sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 2. Oktober 1990 galt“ gestrichen.
2. § 1 Absatz 1 (RK Ost: Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein) Satz 2 der Anlage 5 wird gestrichen und wie folgt neu formuliert:
„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter im Land Berlin beträgt ab dem 1. Januar 2021 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“
3. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 31 wird der Halbsatz „sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt“ gestrichen.
4. In § 2 Absatz 1 der Anlage 31 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter im Land Berlin beträgt abweichend ab dem 1. Januar 2021 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“
Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
5. In § 1 der Anlage 5 und § 2 der Anlage 31 wird ein neuer Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(1a) (Übergangsregelung Berlin)
Teilzeitbeschäftigten im Land Berlin, die in ihrem Dienstvertrag eine feste Teilzeit-Wochenstundenangabe vereinbart haben, wird ein Wahlrecht dahingehend eingeräumt, dass im Zuge der Änderung der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit ab dem 01.01.2021 die Teilzeit-Wochenstundenangabe so nach oben angepasst wird, dass die Monatsvergütung nach der Umstellung von der 38,5 Stundenwoche auf die 39 Stundenwoche ohne Berücksichtigung von Aufstiegen oder anderweitigen tariflichen Änderungen identisch bleibt. Das Wahlrecht ist spätestens bis zum 30.11.2020 auszuüben.“
6. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 32 wird der Halbsatz „sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt“ gestrichen.
7. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 33 wird der Halbsatz „sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt“ gestrichen.
8. Bei der Tabelle der RK Ost-Tarifgebiet West Anhang B der Anlagen 31 und 32 wird folgende Anmerkung gestrichen:
„Alle Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 4, bei denen gemäß § 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt und die in dem Teil des Landes Berlin beschäftigt sind, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Zulage anteilig.“
9. Der Punkt 5 des Beschlusses tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Punkte 1 bis 4 sowie 6 bis 8 treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hiermit setze ich den Beschluss der Regionalkommission Ost vom 24.06.2020 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 06.10.2020
B 01376/2020
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Farber
Cancellarius Curiae

Nr. 167 Änderungen zu den AVR

A Änderungen der Anlagen 14 und 30 zu den AVR (Tarifrunde Ärztinnen und Ärzte)

I. Änderungen in Anlagen 14 und in 30 zu den AVR

1. § 1 Absatz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:

„§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Anlage gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in
- Krankenhäusern einschließlich psychiatrischer Kliniken und psychiatrischer Krankenhäuser,
 - medizinischen Instituten von Krankenhäusern/Kliniken (z. B.: pathologischen Instituten, Röntgeninstituten oder Institutsambulanzen),
 - sonstigen Einrichtungen und Heimen (z. B.: Reha-Einrichtungen), in denen die betreuten Personen in teilstationärer oder stationärer ärztlicher Behandlung stehen, wenn die ärztliche Behandlung in den Einrichtungen selbst stattfindet, beschäftigt sind.

² Diese Anlage gilt auch für Ärztinnen und Ärzte in sonstigen Einrichtungen, sofern sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

(2) (...“

2. a) In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:
„ab 01. 01.2020 27,86 Euro“.
- b) Es wird eine neue Anmerkung 3 eingefügt:
„3. Ärztinnen und Ärzte, die originär für den Rettungsdienst eingestellt und ausschließlich im Rettungsdienst tätig sind, erhalten keinen Einsatzzuschlag.“
3. a) In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:
„ab 01. 01.2020:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	42,25	42,25	-	-	-	-
III	38,83	38,83	39,97	-	-	-
II	35,97	35,97	37,11	37,11	38,27	38,27
I	30,25	30,25	31,39	31,39	32,54	32,54

- b) In Satz 3 wird die Angabe „30. November 2015“ durch die Angabe „30.09.2021“ ersetzt.
4. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden, wie aus dem Anhang ersichtlich, der Teil dieses Beschlusses ist, ab dem 01.01.2020 neu festgelegt.
5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird in § 6 der Anlage 30 zu den AVR der Absatz 5 neu gefasst:
„(5) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 56 Stunden betragen.“
6. Mit Wirkung ab dem 1. April 2020 wird § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:
- a) § 8 Absatz 3 wird neu gefasst:
„(3) ¹Die Ärztin / Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1. ²Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“
- b) In § 8 Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 einschließlich der Protokollerklärung hierzu gestrichen.
§ 8 Absatz 6 wird neu gefasst:
„¹Für die nach Absatz 1 für einen Dienst errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten zum Zweck der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes anstelle der Auszahlung der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Vergütung dieses Dienstes zum Zwecke der Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für

diesen Dienst in dem erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeitausgleich) gewährt werden. ²Im Einvernehmen mit der Ärztin/dem Arzt kann weitergehender Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienste gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen dieser Anlage ausgeschlossen ist.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 10 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Arbeitszeitdokumentation

¹Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. ²Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. ³Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes / der Ärztin. ⁴Die Ärztin / Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. ⁵Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

Anmerkungen zu § 10:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Dienstgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.
2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Dienstgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.“

8. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 3 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. ³Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht i.S.d. Satz 1 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen.“

9. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 6 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. ²Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.“

b) Nach Absatz 5 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 6 Absatz 1 bis 5:
Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.“

c) Nach Absatz 9 wird ein neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin / der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Die Bewertung der die Grenze nach Satz 1 überschreitenden Dienste richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 3.

Anmerkungen zu Absatz 10:

1. a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 5,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.
- b) ¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefarztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter

fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).

c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist ferner eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich.

d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.03.2022.

2. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

3. ¹Der Beginn des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 kann innerhalb des Jahres durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden. ²Der Beginn der sich daran anschließenden Ausgleichszeiträume verändert sich entsprechend.“

d) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) 1Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. 2Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. 3Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin / eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. 4Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. 5Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. 6Eine notwendige Dienstplanänderung i.S.d. Satzes 5 liegt zum Beispiel vor, wenn die Änderung aufgrund Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigungsverbot erfolgt. 7Satz 5 gilt nicht, wenn die Änderung allein aufgrund persönlichen Wunsches der Ärztin / des Arztes erfolgt.“

e) Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 angefügt:

„(12) 1Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß der Absätze 2 bis 9 hat die Ärztin / der Arzt an mindestens zwei Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. 2Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. 3Auf Antrag der Ärztin / des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. 4Am Ende dieses zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. 5Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen. 6Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.“

Anmerkung zu Absatz 12:

Der Beginn der Ausgleichszeiträume nach den Sätzen 1 und 3 kann durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden.“

10. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 werden in § 8 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Ab mehr als monatlich vier Diensten im Sinne von § 6 Abs. 10 Satz 1 erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 8 Abs. 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁴Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.“

11. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 2 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR um folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 1:

Bei der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 ist der Zuschlag gemäß § 8 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Anlage 30 zu den AVR in jedem Monat des Berechnungszeitraumes mit einem Sechstel zu berücksichtigen.“

12. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 8 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR neu gefasst:

„¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten

Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	70 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	85 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	100 v.H.“

13. § 19 der Anlage 30 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

14. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen zur Umsetzung der Tarifierhöhungen festlegen.

15. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird ein neuer § 13b in die Anlage 30 zu den AVR eingefügt:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2021

(1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern, die im Kalendermonat Januar 2021 an mindestens einem Tag in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro (mittlerer Wert). ²Die Einmalzahlung wird im Januar 2021 ausgezahlt.

(2) § 13a der Anlage 30 AVR gilt entsprechend.

(3) Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2021 wird kein weiterer Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 1 begründet.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

1. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffern I.1. bis I.4. treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.6, I.13 und I.14 treten zum 1. April 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.5., I.7. bis I.12 und I.15. treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte nach Ziffern I.2. bis I.4. und I.15. sind befristet bis zum 30. September 2021.

Anhang (zu Ziffer I.4)

Anlage 30 – Anhang A

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte gültig ab 1. Januar 2020 (monatlich in Euro)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.694,75	4.960,89	5.150,94	5.480,39	5.873,21	6.034,78
II	6.196,32	6.715,85	7.172,04	7.438,15	7.697,88	7.957,64
III	7.761,27	8.217,43	8.870,03	-	-	-
IV	9.129,74	9.782,39	-	-	-	-

Protokollerklärung (kein AVR-Text): Die Bundeskommission beschließt, dass Dienstgeberseite und Mitarbeiterseite gemeinsam die Regelung für kleine Fachabteilungen gemäß Anmerkung Nr. 1 zu § 6 Abs. 10 der Anlage 30 zu den AVR rechtzeitig vor deren Auslaufen, mindestens aber neun Monate vorher evaluieren werden (insbesondere: Häufigkeit der Anwendung, Art und Größe der Fachabteilungen, Zahl der Bereitschaftsdienste).

B. Inklusionsbetriebe nach Anlage 20 zu den AVR

I. Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmun-

gen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 01.06.2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Änderung in § 2 der Anlage 20 zu den AVR:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Anstelle der tariflichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 und Anlage 8 entsprechend Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

C. Klarstellung zur Weihnachtswendung für Auszubildende in Anlage 7 zu den AVR

I. Absatz (a) Satz 1 Nr. 1 Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Weihnachtswendung, wenn er 1. am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres im Dienstverhältnis oder Ausbildungsverhältnis gemäß Anlage 7 steht und“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

D. Ausschlussfristen in § 23 AT AVR

I. § 23 Abs. 1 S. 2 AT AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Diese Ausschlussfrist gilt nicht für die Haftung aufgrund Vorsatzes, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche des Mitarbeiters, die kraft Gesetzes dieser Ausschlussfrist entzogen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

E. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

I. Änderungen in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR

In § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden die Sätze 8 und 9 neu eingefügt:

„⁸Bei der Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die S 9 wird die bisher in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe S 8b zurück gelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe S 9 angerechnet; ist damit am Tag der Höhergruppierung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der Entgeltgruppe S 9 erfüllt, ist der Mitarbeiter in diese eingruppiert und die Stufenlaufzeit beginnt in dieser nächsthöheren Stufe neu. ⁹Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30.09.2021.“

II. Änderung in Anhang B zur Anlage 33 zu den AVR

1. Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 wird um einen neuen Buchstaben g) ergänzt:
„g) Tätigkeiten in Abteilungen oder Stationen psychiatrischer Kliniken“
2. Die Anmerkung Nr. 30 wird wie folgt neu gefasst:
„30 ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 150,00 Euro betragen soll. ²Hat der Dienstgeber bereits vor dem 01.04.2020 eine solche Zulage an den Mitarbeiter gezahlt, kann er an diesen Mitarbeiter weiterhin eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll.“
3. Die Anmerkung Nr. 31 wird neu eingefügt:
„31 ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs an Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit (Anmerkung 11, Buchstabe e) oder als Leiter einer Gruppe (Anmerkung 11, Buchstabe h, 2. Alternative) eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung nach Satz 1 ist befristet bis zum 30.09.2021.“

III. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Hiermit setze ich die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2020 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 06.10.2020
B 01381/2020
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Farber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 168 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2020

Seit 1961 schlägt die Weihnatskollekte eine Brücke der Geschwisterlichkeit und Ermutigung nach Lateinamerika und in die Karibik. Sie hilft dort, wo die Not am größten ist und Menschen dringend auf Unterstützung angewiesen sind. Die Corona-Pandemie trifft die Armen in Lateinamerika mit großer Härte. Durch das Zusammenleben in engen Hütten sind Abstandsregeln nicht einzuhalten. Hygienemaßnahmen sind kaum umsetzbar. Viele Menschen haben ihren Broterwerb verloren. Hunderttausende leiden Hunger.

Unter dem Motto „ÜberLeben“ stellt die Adveniat-Aktion Menschen in den Mittelpunkt, die in ländlichen Gebieten besonders von der Pandemie betroffen sind.

Die kirchlichen Partner vor Ort sind oft die einzigen, die an ihrer Seite bleiben und die Bedürftigen unterstützen. Die Gesundheitssituation auf dem Land ist fast ebenso prekär wie die Lebensumstände der Menschen, die dort leben. Die Gesundheitsstationen zum Beispiel sind in der Regel miserabel ausgestattet, denn es gibt dort kaum Diagnosemöglichkeiten, Medikamente und Schutzkleidung.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2020 wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnatskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie wird es nicht möglich sein, dass an den Weihnatsgottesdiensten alle teilnehmen können. Adveniat hat daher Impulse für weihnachtliche Feiern in den Familien entwickelt. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen2020 mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (29. November 2020) mit Gottesdiensten im Bistum Würzburg eröffnet. Der Gottesdienst mit Bischof Johannes Bahlmann (Obidos, Brasilien) wird ab 10.00 Uhr im Deutschlandradio übertragen, der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Dr. Franz Jung wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream u. a. auf www.domradio.de und www.weltkirche.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen

Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen an: www.adveniat.de/gestaltungshilfen. Adveniat finanziert die überwiegende Zahl der Projekte in Lateinamerika aus der Kollekte an Weihnachten. Nur dank der Weihnachtsspenden kann Adveniat den Armen in Lateinamerika und der Karibik beistehen. Die Pfarreien sind daher gebeten, die Gläubigen um Online-Spenden zu bitten, falls sie nicht am Weihnachtsgottesdienst teilnehmen können. Dem Pfarrbrief sollte die Spendenliste beigefügt werden, die auch Informationen zur Online-Spende bietet.

Am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2020, soll in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passen das Krippenspiel und die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Aktionsmagazin, die die Situation einer Familie im ländlichen Nordosten Brasiliens schildern. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des Hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen auf die Möglichkeit der Online-Spende.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2019“ vollständig spätestens 8 Wochen nach Datum der Kollektensammlung auf das Konto der Bistumskasse mit Angabe der Kollekten-Nr. 22 zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2020 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.
Gildehofstr. 2
45127 Essen
Tel.: 0201 1756-295
Fax: 0201 1756-111
oder im Internet unter www.adveniat.de.

Nr. 169 Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25.01.2021

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen steht unter dem Motto „Bleibt in meiner Liebe und ihr werdet reiche Frucht bringen“ (Joh 15,8-9).

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) stellt Materialien zur Vorbereitung und Durchführung der Gebetswoche kostenlos und ausschließlich im Internet zur Verfügung. Darunter finden sich das Logo der Gebetswoche, ein Ökumenischer Gottesdienst, Tagesmeditationen, Andachten und weitere Informationen. Alle Materialien können ab sofort aus dem Internet heruntergeladen werden unter folgendem Link: www.gebetswoche.de.

Nr. 170 Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2020

Die Kirchengemeinden werden gebeten, die Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2020 dem Erzbischöflichen Ordinariat bis zum 31. März 2021 einzureichen.

Die Erstellung der Jahresrechnung der Kirchengemeinden, die noch nicht ab dem 01.01.2017 neu errichtet worden sind, ist zwingend mit dem Kifibu-Programm vorzunehmen.

Einzureichen sind:

- Auszug aus dem Protokollbuch der Kirchenvorstandssitzung
- Kompletter, vom Kirchenvorstand unterschriebener und gesigelter Ausdruck der **endgültigen Jahresrechnung 2020**
- Nachweis für **Rücklagen**
- Nachweis für **Darlehen**
- Kopien der Bankauszüge **aller Geldkonten, Geldanlagen und Darlehenskonten** zum 31.12.2020
- Kassenprotokoll zum Abrechnungstichtag 31.12.2020
- Nachweis über **Gebäude-Nutzflächen** sowie **Miet- und Pachteinnahmen** (auch wenn sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben bzw. lediglich Kirchen- und Gemeinderäume vorhanden sind)

- die txt-Datei **Jahresrechnung_2020_14... per E-Mail** an kifibu@erzbistumberlin.de
- **aktuelle Datenbank Kitab98.zip** (Um die Möglichkeit der Prüfung von Eigenmittelfinanzierung vor allem im Baubereich durchführen zu können und aufgrund der Erkenntnisse aus den wirtschaftlichen Analysen aller Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“)

Bitte reichen sie alle genannten Unterlagen (keine Dateien) **in 2-facher Ausfertigung** ein.

Die Übersendung der txt-Datei, sowie der Datenbank können Sie gesondert als E-Mail an die Mailadresse kifibu@erzbistumberlin.de oder per USB-Stick vornehmen.

Die seit dem 01.01.2017 neu errichteten Kirchengemeinden, für die das Erzbischöfliche Ordinariat die Buchführung durchführt, werden gesondert aufgefordert.

Berlin, den 15.10.2020
ZS.8-Ba/sye

Nr. 171 Haushaltspläne/Wirtschaftspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2021

Kirchengemeinden vor der Errichtung zur neuen Kirchengemeinde sind nach § 17 Abs. 1b) des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 und Kirchengemeinden nach der Errichtung zur neuen Kirchengemeinde sind nach §§ 12 Abs. 2, 29 Abs. 1, Nr. 2, 66 Satz 3 KiVVG vom 14.11.2019 i.V.m §§ 27 bis 37 Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin verpflichtet, einen Haushaltsplan/Wirtschaftsplan aufzustellen, im Kirchenvorstand zu beraten und nach Beschlussfassung zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen. Eine stichprobenartige Prüfung der Haushaltspläne/Wirtschaftspläne einzelner Kirchengemeinden behält sich das Erzbischöfliche Ordinariat vor.

Die Kirchengemeinden werden in 2020 über die ihnen im Jahr 2021 zustehenden Finanzaufweisungen in einem gesonderten Schreiben informiert.

Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitglieder (nur Hauptwohnsitz) und der bebauten pastoral genutzten Gebäudeflächen ist der 01.10.2020.

Berlin, den 21.10.2020
ZS.8-Ba/sye

Nr. 172 Änderung der Richtlinie zur Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern und schulübergreifenden Fachbeauftragten der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (veröffentlicht im Amtsblatt 8/2019, Nr. 94):

Nr. 1. a erhält folgenden Wortlaut:

Die Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern erfolgt zunächst für die Dauer von drei Jahren; sie kann auf Antrag jeweils um weitere drei Jahre verlängert werden. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Berlin, den 16.10.2020

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 173 Umgang mit glutenfreien Hostien

Zöliakie ist eine chronische Systemerkrankung und zählt zu den Autoimmunerkrankungen. Sie beruht auf einer Unverträglichkeit gegenüber dem Klebereiweiß Gluten, das u.a. in Weizen vorkommt.

Wichtig im Umgang mit „glutenfreien“ oder „glutenarmen“ Hostien:

Sie müssen immer getrennt von den anderen Hostien aufbewahrt werden, sowohl in der Sakristei als auch im Gottesdienst.

Um den Kontakt der Hostien zu vermeiden, hat es sich bewährt, dass Zöliakiebetreffende ihre eigene glutenfreie Hostie in einer Krankenkasse oder Pyxis zum Gottesdienst mitbringen, die (am besten geschlossen, wie in Corona-Zeit üblich) neben den anderen Hostien auf dem Altar liegt und gewandelt wird. Um eine Kontamination zu vermeiden, nimmt der/die Kommunikant/in sich die Hostie selbst aus der Burse.

Glutenfreie Hostien sind u.a. in Alexanderdorf erhältlich.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Gemeindereferentin D. Charest, die selbst Betroffene und Mitglied der Liturgiekommision im Erzbistum Berlin ist: daniela.charest@erzbistumberlin.de

Weitere Informationen:

... und esset alle davon? Zum Umgang mit der Kommunion bei Gluten-Unverträglichkeit.

Nicole Stockhoff, Alexander Saberschinsky,
24 S., Dt. Liturg. Institut Trier

www.erzbistumberlin.de/glaube/liturgie

Berlin, den 23.10.2020

Nikola Banach
Bereich Pastoral

Nr. 174 Verbindliche Dokumente für das Erzbistum Berlin

Hiermit wird ausdrücklich festgestellt und nochmals darauf hingewiesen, dass die von Erzbischof Dr. Heiner Koch durch Veröffentlichung im Amtsblatt 11/2017, Nr. 135, S. 90–91 in Kraft gesetzten drei Dokumente „Leitgedanken“, „Pfarrei, Gemeinde und Ort kirchlichen Lebens“ sowie „Grundlagen für den Dienst und Einsatz von Priestern“ weiterhin unverändert Gültigkeit besitzen und verbindliche Leitlinien für den Prozess „Wo Glauben Raum gewinnt“ sind.

Berlin, den 16.10.2020

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 175 Allerseelen-Ablass in diesem Jahr

Angesichts der Infektionsgefahr durch das Covid-19-Virus hat der Vatikan den jährlichen Allerseelen-Ablass auf den gesamten Monat November ausgedehnt. Voraussetzung für die Gewährung des Ablasses ist grundsätzlich der Besuch eines Friedhofs und einer Kirche im Verlauf des Novembers.

Unabhängig davon wird die Möglichkeit eines Ablasses auch jenen Katholikinnen und Katholiken eingeräumt,

die aus Alters- oder Gesundheitsgründen oder wegen Ausgangsbeschränkungen das Haus nicht verlassen können.

Nr. 176 Personalia

Nr. 176 Personalia

Die Rubrik 176 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>.

Nr. 177 Änderung Schematismus:

S. 82 In der Kommission für Kirchenmusik ist Prof. Wolfgang Seifen, Universität der Künste zu ersetzen durch:

Professor Jochen Großmann
Universität der Künste,
Institut für Musikpädagogik

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 178 Fort- und Weiterbildungen der Theologischen Fortbildung Freising

Die Fort- und Weiterbildungen in Freising richten sich an alle Seelsorger/innen und Berufstätige in kirchlichen Arbeitsfeldern. Sie berücksichtigen sowohl berufsspezifische Aufgaben als auch aktuelle Querschnitts-Themen im Sinn einer multiprofessionellen Qualifizierung in gemeinsamen pastoralen Handlungsfeldern. Die Angebote unterstützen in besonderer Weise die theologische Qualifizierung und ermöglichen die berufliche Selbst-Vergewisserung in einem alternativen Umfeld.

Die Seminare werden veranstaltet von der Abteilung Fort-, Weiterbildung und Begleitung der Erzdiözese München und Freising und sind ein Angebot für Seelsorger/innen aller Bistümern.

Kontakt

Fort- und Weiterbildung Freising
Domberg 27
85354 Freising
Telefon: 08161 88540-0
E-Mail: fwb@dombergcampus.de
Genauere Informationen und Anmeldung bitte über unsere Homepage:
www.fwb-freising.de

Führen und Leiten in der Kirche Weiterbildung in vier Teilen mit Supervisionen

Leitung: Andrea Schmid
Ort: Nürnberg, Caritas-Pirckheimer-Haus
Anmeldeschluss: Februar 2021

Als Diakon mit Zivilberuf geistlich leben

Referentin: Dr. Elisabeth Thérèse Winter
Leitung: Diakon Dieter Spöttl
Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien
Datum: 15.–17.01.2021
Anmeldeschluss: 15.12.2020

Kirche entwickeln – Engagement fördern

Referentinnen: Mechthild Enzinger,
Dr. Ursula Schell
Leitung: Dagmar Huber-Reißler
Ort: St. Ottilien und Nürnberg
Datum Teil 1: 18.–20.01.2021
Datum Teil 2: 26.04.2021
Anmeldeschluss: 15.12.2020

Wertorientiertes Handeln im Arbeitsverhältnis

Referent: Dominik Limbach
Ort: Nürnberg, Caritas-Pirckheimer-Haus
Datum: 20.–22.01.2021
Anmeldeschluss: 15.12.2020

Seniorenpastoral – Alter(n) neu denken

Referent: Karl Langer
Leitung: Robert Ischwang
Ort: Pallotti Haus, Freising
Datum: 25.–28.01.2021

Seelsorger*in sein für viele Gemeinden

Referent*in: Andrea Schmid,
Dr. Johannes Panhofer
Ort: Leitershofen und Himmelsporten
Datum: 03.–05.02.2021 und
21.–23.06.2021
Anmeldeschluss: 15.12.2020

Notfallseelsorge Einführung

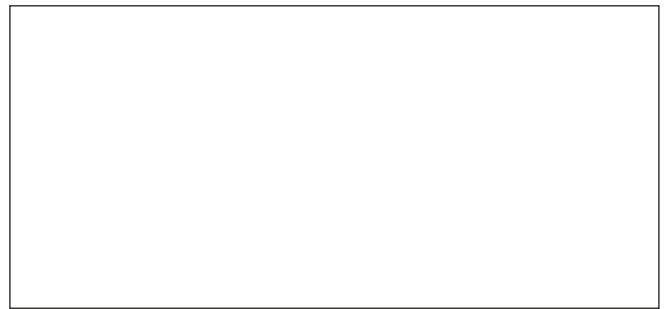
Referenten: Hermann Saur,
Alexander Fischhold
Ort: Exerzitienhaus Sankt Ottilien
Datum: 01.–05.02.2021
Anmeldeschluss: 07.01.2021

Mitarbeitende motivieren

Referent: Ralph-Michael Badke
Ort: Freising Pallotti Haus
Datum: 08.–10.02.2021
Anmeldeschluss: 08.01.2021

Großgruppenmoderation:**Prinzipien – Methoden – Prozessgestaltung**

Referentin: Dr. Martina Handler
Ort: Salzburg St. Virgil
Datum: 28.02.–02.03.2021
Anmeldeschluss: 18.01.2021

**Missbrauch in „meiner“ Kirche!
Anfragen und Ressourcen
für kirchliche Mitarbeiter*innen**

Referentinnen: Dr. Barbara Haslbeck,
Dr. Aurica Jax,
Dr. Hildegard Gosebrink
Ort: Nürnberg CPH
Datum: 04.03.2021
Anmeldeschluss: 02.02.2021

Sein Leben ordnen – Biografiearbeit mit Ignatius

Referent: Dr. Hubert Klingenberger
Ort: Pallotti Haus, Freising
Datum: 08.–10.03.2021
Anmeldeschluss: 08.02.2021

Aufarbeitung buchstabieren – Fachtagung

ReferentInnen: Prof. Dr. Sabine Andresen,
Prof. Dr. Hildegund Keul,
Johanna Beck,
Martin Colberg,
Prof. Dr. Bernd Denmark,
u.a.
Ort: München Fürstenried
Datum: 15.–17.03.2021
Anmeldeschluss: 15.02.2021